

Schneider-Zeitung

Obligatorisches Organ des Verbandes christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufskollegen Deutschlands. Sitz Köln.

Für Schriftleitung, Verlag und Expedition verantwortlich
A. Schwarzmann, Köln, Wollfstr. 136.
Druck der Köln-Chrenfelder Handelsdruckerei, Klarstraße 11.

Abonnementspreis des Monats 10 Pf., des Monats 30 Pf., des Jahres 3 Mark. Die Abbestellung ist jederzeit möglich.

Kollegen! Agitiert allerorts für unsern Verband!

Theorie und Praxis des Korporativvertrages.

Wesen und Wesen des Korporativvertrages.

Das Charakteristikum der Kunstverfassung ist die strenge Regelung der Produktions- und Handelsverhältnisse zum Zweck der Erhaltung und Förderung der Kunst. Zwar umhüllt geheimnisvolles Dunkel die Entstehung der Künfte, doch lassen wir so viel genau, daß die ältesten bekannten städtischen Handwerkerorganisationen, sog. Zünfte, erst dadurch künstlichen Charakter erhielten, daß sie die Ordnung der Konkurrenzverhältnisse zu ihrem Hauptzweck machten. Wesentlich sind aus militärischen, gesundheitspolizeilichen und der Maß- sowie Gewichtskontrolle dienenden behördlichen Körperschaften (Innungen) hervorgegangen. Im früheren Mittelalter bei der primitiven Produktions- und Absatzbedingungen durfte sich diese Selbsthilfe des Handwerks zunächst auf die Abwehr äußerer Konkurrenz beschränken. Nach und nach aber wurde, trotzdem die städtische Abschließungspolitik ohnehin zum Erfolg war, die Zahl der einmündigen, legitimirten Handwerker doch zu groß. Es genigte nicht mehr, die Tore der Stadt vor fremden Produkten gesperrt zu halten, es wurde auch notwendig das Vordringen einzelner Kunstgenossen zurückzuhalten, wenn man der Kunstidee getreu allen ansehnlichen Anstrengungen eine gesicherte Existenz erhalten wollte. So erklärten sich die Kunstverordnungen, die dem einzelnen Gewerbebesitzer Art und Menge der zu liefernden Waren vorschreiben, zur Verhütung von Überproduktion die natürliche Fortentwicklung hemmen und die Gesamtzahl festzulegen. So erklärt sich aber vor allem die peinlich überwachte und durchgeführte Preispolitik der Künfte.

Feste, von den Kunstmeistern oft unter Mitwirkung der städtischen Behörden vereinbarte Preise verhindern das gegenseitige Unterbieten und damit auch den ungesunden Aufschwung einer Scheinkonkurrenz. Solange die Konkurrenz in den Künften keine Rolle spielte, konnte man sich mit diesen Vorkehrungsmaßnahmen zufrieden geben. Der immer wachsende Andrang an blühenden Gewerben zum Brotenerwerb in den Städten, brachte aber eine lebendige Steigerung der Gesamtzahl mit sich. Wohl konnte man sich mit dem Bestehen dieser Zünfte zufrieden geben, doch wurde durch die Konkurrenz der Kaufleute in die Kunstgenossenschaft, die Abgrenzung der Zunft, die Erweiterung des Produktions- u. s. w., damit war schon nicht verbunden, daß die überzähligen Köpfe auf die Kunst der Beschäftigten bedachten und dadurch die Künfte in ihrer Arbeitstätigkeit beeinträchtigt wurden. So wurde die Konkurrenz der Kaufleute, die vor allem in der Mitte des 14. Jahrhunderts, die

Preisfestschreibung durch einen Lohnstarif zu ergängen, d. h. Lohn- und Arbeitsbedingungen so genau zu normieren, wie die sonstigen Produktionsverhältnisse? Es ist deshalb gar nicht wunderbar, daß gerade in höher entwickelten Gewerben, so vor allem Branchen der Textil- und Metallindustrie schon in der Kunst feste Lohnvereinbarungen bestanden. Vereinzelt wurden melden uns deren Zustandekommen und wenige Dokumente bestätigen ihre einstige Existenz. Als wesentlich möchten wir hierbei hervorheben, daß diese Lohnstarife zunächst im meisteinsten Interesse geschaffen wurden, dann daß sie nicht als gelegentliche Verabredungen, sondern unabwägbare Vorschriften behandelt wurden.

Von Korporativverträgen, d. h. einer vertraglichen Lohnregelung für mehrere Arbeiter kann man dabei natürlich nicht reden. Zum Wesen dieser Abmachungen waren mehr als freie Verträge. Weil die Kunst Zwangsorganisation war, waren ihre Bestimmungen für den Einzelnen nicht Sache der freiwilligen Zustimmung, sondern Gebot der Gesamtheit, dem er sich zu fügen hatte, wie der Bürger dem Gesetz. Der Zwangscharakter der Kunst ihren Mitgliedern gegenüber auf der einen, die untergeordnete Stellung der Gesellen innerhalb dieser Organisationen auf der anderen Seite machen es verständlich, daß erst recht nicht an eine paritätische Lohnnormierung mit einer gleichberechtigten Gesellschaft gedacht werden darf. Später allerdings, als sich die sozialen Gegensätze zwischen Meistern und Gesellen immer mehr auf wirtschaftliche Gebiet zogen und eine Art von künstlicher Lohnarbeiterbewegung entstand, verlangten die Arbeiter über Bezahlung und Behandlung ihrer Arbeitskraft mitzubestimmen. Wo dies gelang - und es ist wohl häufiger der Fall gewesen als wir wissen - befand sich die Kunstverfassung aber bereits in der Zerlegung, das Gewerbe an der Schwelle des Kapitalismus.

All die hochinteressanten Uebergangsstufen zwischen künstlichem Handwerk und kapitalistischer Produktion wollen wir hier übergehen, das aber festhalten, daß an Stelle der Arbeit auf Bestellung, dem „Übernehmen von Arbeit“ diejenige trat, die „Bielgestaltigkeit der fortschreitenden Technik und die verzweigten Handelsbeziehungen ließen sich nicht mehr künstlich kontrollieren“ die engbegrenzte städtische Handwerkerorganisation mußte von der interlokalen und internationalen Gewerbeentwicklung weggeschwemmt werden. Auswärtige Großhändler unterboten durch ihr raffiniertes Verlagsystem die künstliche Preispolitik, einheimische Kunstgenossen umgingen sie umfließen der Kunst gehörend oder dem Spekulationstrieb folgend. Mit anderen wesentlichen Kunstverordnungen stießen die Lohnstarife und mit ihnen die fixierten Lohnsätze lange bevor die äußere Form der Kunst preisgegeben war. So

mit war die in Revolutionen erkaufte „Freie Konkurrenz“ im Grunde genommen bereits vorher zur Verhinderung, aber alles bekämpfen und von allen ausgenutzten Ursache geworden.

Daß diese Freiheit der Konkurrenz nicht bloß den warenverkauften Landwerker, sondern ebenso auch den Arbeitskraft verlebenden Arbeitnehmers d. h. daß auch ihm die Freiheit der Unterbietung seiner Kollegen inllschweugend gegeben wurde, ist selbstverständlich. Wenn so die wirkliche Gewerbefreiheit und Arbeit des Arbeitsvertrags älter ist, als ihre gesetzliche Anerkennung, so hat auf der anderen Seite die Unhänglichkeit an die frühere Ordnung der Produktion die offizielle Verteilung der gewerblichen Bewegungsfreiheit lang überlebt. In einer Zeit wilder kapitalistischer Spekulation und planloster Lohnbrüche, im Anfang des 18. Jahrhunderts hören wir englische Handwerker und Gesellen nach den alten Preis- und Lohnstarifen rufen, die so unerschütterlich fest jedem das seine und dem Handwerk die ruhige Entwicklung verbürgt hatten. Ähnlich ist's Anfangs und zur Mitte des 19. Jahrhunderts in vielen Branchen der deutschen Industrie und des deutschen Handwerks. Als die gesetzlich garantierte Gewerbe- und Arbeitsvertragsfreiheit noch eine unerreichbare Minimumrevolutionären Programms war, hatte man in Praktikerkreisen ihre Vorteile und Nachteile erprobt. Über andere weiteren wir kein Wort. Wir halten es für überflüssig, die Notwendigkeit der betriebigen individuellen Anwendung von neuen Maschinen, anderen Arbeitsmethoden, der Steigerung der Arbeiterzahl in einem Betrieb und der Anknüpfung von Handelsverbindungen zu beweisen. Auch das scheint uns selbstverständlich, daß der Arbeiter von heute als gleichberechtigter Mitbesitzer in der Produktion über seine Entlohnung und Behandlung mitberaten will und daß die Bestimmungen über seinen Arbeitsvertrag ebenso wohl dem Wandel der Technik der schnelllebigen Zeit angepaßt werden müssen, wie die Produktionsverhältnisse, Absatzplagenheiten und Fabrikeinrichtungen der Arbeitgeber. Welcher Geselle wollte wohl heute beim Wechsel der Lebensmittelpreise und der Anforderungen an seine Leistung und Geschicklichkeit einen Lohnstarif unterstellt werden, der vor ihm war und nach ihm unverändert weiter bestehen wird? Dem Tempo der ganzen gewerblichen Entwicklung muß sich die Zeitdauer der Verabredungen natürlich anpassen. Ist aber damit der Verzicht auf jedwede gewerbliche Ordnung und Konkurrenzregelung, auf jedweden korporativen Arbeitsvertrag ausgesprochen, der die Bedingungen für viele Arbeitskräfte vereinheitlicht und solange in Gültigkeit bleibt, bis Veränderungen von außen seine Revision erforderlich machen?

Wie sehr die Unternehmer in Industrie und Handwerk eine geregelte Preispolitik auch im Zeitalter der Gewerbefreiheit anstreben, lehrt die

... unsere Industriellenverbände und ...

... die schärfste Abschätzung der ... des einzelnen Arbeiters an der ...

... ist ein in der Arbeiterwelt, gleichviel ob in ... der Individualismus ...

nächste Stufe der Entwicklung zur sozialen und ... geschäftlichen Einsicht ist dann der ...

Ganz ähnlich lären sich die Ansichten der ... Arbeiter über die Vor- und Nachteile der ...

Nach dem Kampf ... Nachden in den letzten ...

Bewegung zurückzuführen, insbesondere auf die ... Entscheidungen ...

... das „Arbeiterorgan“ in den letzten ... hat, der Sinn ...

... erkennen rücksichtslos an, daß dank der ... seit und dem unverantwortlichen ...

... eher bereit, sich auf einen ... trösten zu lassen, während der ...

Der Vorstand des ... anfangung in No. 16 ...

